

# Einbringungsmöglichkeiten von Instrumentalleistungen in die Zensurenggebung der allgemein bildenden Schulen

(Stand: 1.9.2010)

## 1. **Einfluss von Wettbewerbsleistungen auf die Zeugnisnote**

Niedersächsische Schülerwettbewerbe, z.B. „Jugend musiziert“, „Schüler komponieren“: „Wettbewerbsleistungen, bei denen der Anteil einer Schülerin oder eines Schülers zweifelsfrei erkennbar ist, sind bei der Benotung des Faches angemessen zu berücksichtigen.“ (Erl. d. MK v. 10.6.1997 – 304-83012, SVBl 7/97)

## 2. **Fachpraktische Prüfung im Abitur Musik:** Auf Antrag des Schülers in allen Musikprüfungen möglich (P1 – P5, schriftliche und mündliche).

## 3. **Besondere Lernleistung:** Herausragende Arbeit eines Schülers über einen längeren Zeitraum, ersetzt (!) die schriftliche Prüfung im 4. Prüfungsfach in der Abiturprüfung. (Näheres ganz am Ende dieser Informationsschrift)

3.1. Mit „Jugend musiziert“- Wettbewerbsbeitrag: Voraussetzung mindestens 21 Punkte im Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ unter bestimmten Bedingungen, schriftliche Hausarbeit, Kolloquium. Erläuterungen s.u..

3.2. Ohne „Jugend musiziert“- Wettbewerbsbeitrag: Wie in jedem anderen Fach kann auch in Musik eine Jahres- oder Seminararbeit als besondere Lernleistung angefertigt werden. Dazu kann auch ein fachpraktischer Anteil gehören.

## 4. **„Nachteilsausgleich“ bei der ZVS:** Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund gewährt weiterhin denjenigen Bewerbern, die einen Bundessieg im Wettbewerb „Jugend musiziert“ nachweisen, den sog. Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote (Abiturendnote). Damit soll den Bewerbern, die im Zuge der Wettbewerbsvorbereitung nachweislich bestimmte Nachteile in der Schule hinnehmen mussten, ein Ausgleich zugestanden werden.

Diese Bewerber verweisen bei ihrer Bewerbung in den Sonderanträgen E und F jeweils unter 4. „Sonstige vergleichbare besondere Umstände“ auf die entsprechende „Jugend musiziert“ - Leistung im Bundeswettbewerb. Studienplatzbewerber, die sich direkt an einer Hochschule bewerben, können darauf verweisen, dass die ZVS den sog. Nachteilsausgleich gewähren würde.

Adressen der ZVS: Bewerbungsformular

[http://www2.zvs.de/fileadmin/downloads/info\\_etc/SonderantrD-F.pdf](http://www2.zvs.de/fileadmin/downloads/info_etc/SonderantrD-F.pdf)

## **Zu 2.: Fachpraktische Prüfung im schriftlichen Abitur im Fach Musik**

Die fachpraktische Prüfung im schriftlichen Abitur im Fach Musik ist eine Prüfung, die zusätzlich zu der normalen schriftlichen Prüfung im Fach Musik abzulegen ist. D.h. der Prüfling schreibt die normale Abiturklausur und legt zu einem anderen Termin einen zusätzlichen praktischen Teil ab. Die Bewertung erfolgt im Verhältnis 1 : 1, d.h. die Abiturklausur zählt 50 % und der praktische Teil zählt ebenfalls 50 %.

### **Vorbereitung:**

Die Prüflinge geben am Ende des zweiten Schulhalbjahres an, ob sie in Musik eine fachpraktische Prüfung wünschen.

### **Prüfungsverlauf und Anforderungen:**

Mit der fachpraktischen Prüfung hat der Prüfling Gelegenheit, seine musikpraktischen Fähigkeiten und Ansätze einer eigenständigen Interpretation unter Beweis zu stellen. Alle vorgetragene Stücke müssen in notierter Form vorliegen. Ensemblespiel ist im Wahlprogramm möglich. Bei Improvisationen ist die Improvisationsgrundlage vorzulegen.

Die fachpraktische Prüfung, die in der Regel 30 Minuten dauert, besteht aus dem Vortrag von Vokal- oder Instrumentalstücken unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen sowie in der Regel (!) einem ergänzendem Gespräch nach folgenden Vorgaben:

#### 1. Wahlprogramm:

Vortrag von einem oder mehreren durch den Prüfling gewählten Musikstücken (ca. 15 Minuten). Das Wahlprogramm ist mit der Fachlehrerin/dem Fachlehrer abzustimmen.

#### 2. Pflichtprogramm:

Vortrag von einem oder mehreren Pflichtstücken (insgesamt ca. 5 Minuten), die dem Prüfling 6 Wochen vor der Prüfung vorgelegt werden. Wahl- und Pflichtstück müssen verschiedenen Epochen angehören.  
Vortrag eines einfachen Stückes vom Blatt.

#### 3. Ergänzendes Gespräch:

Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben (!), sich zu seiner Interpretation zu äußern. Zudem können Fragen zur Interpretation der vorgetragenen Stücke oder zu probenmethodischen Problemen gestellt werden.

### **Bewertung:**

Die Ergebnisse der fachpraktischen und der schriftlichen Prüfungen gehen im Verhältnis 1:1 in die Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturprüfung dieses Faches ein.

## **Zu 2.: Mündliche Abiturprüfung (P5) im Fach Musik mit fachpraktischem Anteil**

### **Vorbereitung:**

Die Prüflinge geben am Ende des zweiten Schulhalbjahres an, ob sie in Musik eine fachpraktische Prüfung wünschen.

### **Prüfungsverlauf und Anforderungen:**

Mit der fachpraktischen Prüfung hat der Prüfling Gelegenheit, seine musikpraktischen Fähigkeiten und Ansätze einer eigenständigen Interpretation unter Beweis zu stellen. Alle vorgetragenen Stücke müssen in notierter Form vorliegen. Ensemblespiel ist im Wahlprogramm möglich. Bei Improvisationen ist die Improvisationsgrundlage vorzulegen.

Die mündliche fachpraktische Prüfung (P5), die in der Regel 30 Minuten dauert, besteht aus dem Vortrag von Vokal- oder Instrumentalstücken unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen (15 Minuten) sowie einem Prüfungsgespräch (15 Minuten). Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich zu seiner Interpretation zu äußern.

#### 1. Wahlprogramm:

Vortrag von einem oder mehreren Musikstücken (ca. 6 - 8 Minuten). Das Wahlprogramm ist mit der Fachlehrerin/dem Fachlehrer spätestens 6 Wochen vor der Prüfung abzustimmen.

#### 2. Pflichtprogramm:

Vortrag von einem oder mehreren Pflichtstücken (insgesamt ca. 5 Minuten), die dem Prüfling 6 Wochen vor der Prüfung vorgelegt werden. Wahl- und Pflichtstück müssen verschiedenen Epochen angehören.

### **Bewertung:**

Die Ergebnisse des fachpraktischen Teils und des Gesprächsteils gehen im Verhältnis 1:1 in die Gesamtbewertung der Abiturprüfung (P5) ein.

### **Bestimmungen:**

- Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung; Musik; Erlass des MK vom 1.10.2007 (SVBl. S. 306); Luchterhand, Darmstadt 2006; S. 17ff
- AVO-GOFAK §2(3), Satz 2 und EB 2.3 (d)
- siehe EPA Musik – 1.2.4.1 – Einzelprüfung S. 52-53
- vgl. EPA Aufgabenbeispiel 1.2.4.2 S. 55
- AVO-GOFAK § 9,3 Satz 2
- Bezug: AVO-GOFAK u.a. § 9 / EB 9.3.1 in Verbindung mit den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Musik – EPA – Aufgabenart 3.2.4 1)
- Fachpraktische Prüfung im schriftlichen Abitur im Fach Musik:  
[www.nibis.de/nli1/gohrgs/zentralabitur/fachpraxis\\_musik\\_ergaen\\_neu.pdf](http://www.nibis.de/nli1/gohrgs/zentralabitur/fachpraxis_musik_ergaen_neu.pdf)
- Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung (P5) im Fach Musik:  
[www.nibis.de/nli1/gohrgs/zentralabitur/zentralabitur\\_2010/MuendlicheAbiturpruefungMusik0609.pdf](http://www.nibis.de/nli1/gohrgs/zentralabitur/zentralabitur_2010/MuendlicheAbiturpruefungMusik0609.pdf)

### **Zu 3.1.: Die besondere Lernleistung „Jugend musiziert“**

Die besondere Lernleistung „Jugend musiziert“ ersetzt die schriftliche Prüfung im vierten Prüfungsfach in der Abiturprüfung. Das führt zu einer wesentlichen Entlastung während der Abiturprüfungsphase. Grundsätzlich kann jede „besondere Lernleistung“ die Abiturprüfungsklausur in jedem 4. Prüfungsfach ersetzen, z. B. kann die besondere Lernleistung „Jugend musiziert“ die Abiturprüfungsklausur in den Fächern Geschichte oder Chemie ersetzen.

Durchführung:

Als besondere Lernleistung in der Abiturprüfung kann eine Bewertung mit mindestens 21 Punkten auf der zweiten Wettbewerbsebene, dem Landeswettbewerb in Niedersachsen, in der Solo- oder Gruppenwertung, verbunden mit einer schriftlichen Dokumentation, eingebracht werden. Dieses gilt nicht für Instrumentalbegleiter. Eine Gruppenleistung ist bis hin zu einem Quartett möglich. Das Wertungsspiel im Wettbewerb umfasst ca. 20 Minuten, wobei sich der Vortrag in der Regel auf drei verschiedene Stilepochen oder Stilrichtungen bezieht.

Der Schüler oder die Schülerin gibt der Schule spätestens zum Ende des 2. Semesters an, wenn eine besondere Lernleistung „Jugend musiziert“ erbracht werden soll. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung kann ohne Begründung mit der Meldung zum Abitur erfolgen.

Aus Sicht der Schule ist das Wertungsspiel als praktischer Prüfungsteil einzustufen; § 9 Abs. 3 AVO-GOFAK gilt entsprechend. Ort und Zeitpunkt des praktischen Prüfungsteils richten sich nach den Vorgaben des Wettbewerbs. Eine audiovisuelle Aufzeichnung des Wettbewerbsbeitrages kann als praktischer Prüfungsteil anerkannt werden.

Unter Berücksichtigung des Wettbewerbsprogramms begleitet und betreut eine Fachlehrkraft der Schule die Schülerin oder den Schüler in der Erarbeitungsphase der schriftlichen Dokumentation, die acht bis zehn Textseiten in Maschinenschrift nicht unterschreiten sollte. Dagegen erfolgt die inhaltliche Vorbereitung der Schülerin oder des Schülers auf das Wertungsspiel ausschließlich durch die Instrumental- oder Gesangslehrkraft.

Bei der Themenstellung für die Dokumentation ist zu berücksichtigen, dass die besondere Lernleistung im Wesentlichen und entscheidend auf der künstlerischen Leistung beruht. Das Kolloquium gründet sich auf das Wertungsspiel und die schriftliche Dokumentation. Die Dokumentation muss bis zum Ende des 4. Semesters / Meldung zur Abiturprüfung abgegeben werden.

In die Gesamtbewertung gehen der künstlerische Teil mit drei Sechsteln, die Dokumentation mit einem Sechstel und das Kolloquium mit zwei Sechsteln ein.

Eine Wettbewerbsleistung „Jugend musiziert“, die als besondere Lernleistung in die Abiturprüfung eingebracht werden soll, muss in der Qualifikationsstufe erbracht werden.

#### **Bestimmungen:**

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) vom 19. Mai 2005 § 4 und Anlage 1 a